
Überbetriebliche Ausbildung im Friseur-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 5. Dezember 2023 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 4. Oktober 2023 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 229:

Nr.	Beruf	Ausbildungs-jahr	Wo-chen	Bezeichnung	Einzugs-gebiet	Standort	Träger
229	Friseur/in (16380-00)	im 1.	1	G-FRI/23 Grundlagen von kundenorientierten Friseurdienstleistungen	Handwerks- kammer- bezirk Ulm	Unterschied- liche ÜBA- Stätten	Handwerks- kammer Ulm oder Kreishand- werkerschaften im Bezirk der HWK-Ulm
		im 2.	1	FRI1/23 Basisfriseurarbeiten			
		im 2.	1	FRI2/23 Aktuell modische Friseurarbeiten			
		im 2.	1	FRI3/23 Komplexe Friseurdienstleistungen und kreative Gestaltungskonzepte			

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 9. Januar 2024 (Az.: WM42-42-301/146) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 24. Januar 2024 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de –
unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 2. Februar 2024